



# Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin

Telefon: +43 (0)4272/2810-20

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at

Fax : +43 (0)4272/2810-50

## ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-106/2016 Pörschach am Wörther See, am 15.03.2017

Bauwerber: **Daniela Tenk**, Del-Fabro-Weg 22/2, 9210 Pörschach am Wörther See

Betrifft: **Änderung der Baubewilligung ZI. 153-98/2014 - Neubau Einfamilienhaus**

Die Bauwerberin Daniela Tenk, hat mit der Eingabe vom 12.09.2016 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Änderung der Baubewilligung ZI. 153-98/2014 - Neubau Einfamilienhaus**, auf dem Grundstück **Nr.: 215/5, KG: Sallach, EZ: 729**, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See, MO bis FR 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bauweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bauhöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen welche öffentlich-rechtlichen Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen

und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:  
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Erght gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Daniela Tenk, Del-Fabro-Weg 22/2, 9210 Pörschach am Wörther See
Anrainer	Dr. iur. Josef Flaschberger, Priesterhausgasse 1-2, 9020 Klagenfurt, 01. Bez.: Innere Stadt
	Gemeinde Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See
	Rainer Gulle, Kreggaber Weg 1, 9210 Pörschach am Wörther See
	Dr. Ewald Krainz, Nestroygasse 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	Roland Loibnegger, Lindenhofweg 6, 9210 Pörschach am Wörther See
Planverfasser	PBR Bau GmbH, Hauptstraße 13, 9871 Seeboden
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach
Amtssachverständige	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 15.03.2017

Abgenommen am: